

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 44/13 B

L 31 R 190/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 3757/09 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. November 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.11.2012 hat es das LSG Berlin-Brandenburg abgelehnt, die Kosten einer Drogenentzugstherapie in der staatlich anerkannten Einrichtung "Haus L. in der Zeit vom 10.6.2009 bis 12.10.2009 zu übernehmen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Rechtsprechungsabweichung (Divergenz).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Die Klägerin rügt eine Ermessensnichterübung der Beklagten, weil diese die Drogentherapie nicht in der von ihr gewünschten Einrichtung, die dann auch die Therapie durchgeführt habe, bewilligt habe, sondern sich bei ihrer Entscheidung allein auf die Vorschrift des § 15 Abs 2 S 1 SGB VI gestützt habe, die ausschließlich ein Recht der Beklagten, nicht aber deren Pflicht nor-



miere, eine solche Maßnahme in selbst betriebenen Häusern oder mit Belegungsvertrag betriebenen Häusern zu erbringen.

- 8 Weiterhin sieht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG darin, dass die Beklagte nur nach § 5 Abs 1 Ziff 1 der "Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen" vom 4.5.2001 tätig geworden sei, wonach ausschließlich der Rentenversicherungsträger für Entwöhnungsbehandlungen zuständig sei, wenn die Voraussetzungen der §§ 9 bis 11 SGB VI vorlägen, nicht aber Ziff 2 dieser Regelung einschlägig sei, die die Zuständigkeit der Krankenkasse begründet und damit aufgrund des freien Wahlrechts nach § 76 SGB V eine Bewilligung der Therapie im Haus L. ermöglicht hätte, so dass sich § 5 der og Vereinbarung als eine echte verbotene Regelung zu Lasten Dritter darstelle.
- 9 Die Klägerin hat in beiden Fällen keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (§ 162 SGG) gestellt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entnehmen ließe. Die Aussagen der Klägerin beziehen sich zudem ersichtlich auf die Vorgehensweise des LSG in der spezifischen prozessualen Situation in ihrem Einzelfall; dass diese über ihren Fall hinaus in typischer Weise wiederkehrende Merkmale aufweise, die einer abstrakt-generellen Beurteilung zugänglich wären, hat sie nicht in schlüssiger Weise dargestellt. Zudem fehlen Ausführungen dazu, ob es sich bei der "Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen" vom 4.5.2001 überhaupt um revisibles Bundesrecht iS von § 162 SGG handelt.
- 10 Weiterhin ist auch die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend vorgetragen. Die bloße Behauptung, "diese Problematik" sei "nach diesseitiger Meinung vom BSG noch nicht vorher behandelt worden", genügt nicht. Die Klägerin hätte vielmehr substantiiert aufzeigen müssen, ob bereits Rechtsprechung zu den angesprochenen Fragen vorliegt bzw ob sich aus bereits ergangenen BSG-Entscheidungen hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Fragen herleiten lassen (vgl *BSG Beschluss vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - Juris RdNr 13*; *BSG Beschluss vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B - Juris RdNr 11*).
- 11 Schließlich fehlt es auch an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit, die nur auf der Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen (vgl § 163 SGG) geprüft und beurteilt werden kann, so dass der Beschwerdeführer den der Berufungsentscheidung zu Grunde liegenden, vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt darlegen muss. Diesen Anforderungen ist nicht genügt. Zwar schildert die Klägerin in der Beschwerdebegründung einen Sachverhalt. Ob die dort angegebenen Tatsachen auf Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen, ist dem Sachvortrag nicht zu entnehmen. Fehlt indes die maßgebliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Es ist nicht



Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein kann.

- 12 Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).
- 13 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie versäumt es bereits, aus dem Berufungsurteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten, mit dem das LSG den in der Beschwerdebegründung herangezogenen Urteilen des BSG DOK 1989, 457 und USK 89165 widersprochen haben könnte. Missversteht zudem oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 14 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf die "Unbilligkeit und Unverhältnismäßigkeit" der Sachlage eigenständig das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur



Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

